

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Postulat der SP-Fraktion: Regionales Konzept Gefängnisplanung

Datum: 20. Januar 2009

Nummer: 2009-014

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2009/014

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

betreffend Postulat der SP-Fraktion: Regionales Konzept Gefängnisplanung

Vom 20. Januar 2009

1. Ausgangslage

Am 12. Januar 2006 reichte die SP-Fraktion das Postulat Nr. 2006-013 betreffend Regionales Konzept Gefängnisplanung ein. Das [Postulat](#) hat folgenden Wortlaut:

"Im Rahmen des Konkordats über den Vollzug von Strafen und Massnahmen der Nordwest- und Innerschweiz betreibt der Kanton Basel-Land den Arxhof. Dem Konkordat, das aus dem Jahre 1959 stammt, gehören 11 Kantone an.

Für den Vollzug der Untersuchungshaft, der Ausschaffungshaft und kurzer Freiheitsstrafen ist der Kanton Baselland allein zuständig, wobei auch beim Vollzug dieser Sicherungsmassnahmen und Strafen mit anderen Kantonen zusammen gearbeitet werden könnte. Dazu hat der Kanton Baselland die Bezirksgefängnisse Liestal, Arlesheim, Sissach und Laufen zur Verfügung. Erst zögerlich arbeitet der Kanton Basel-Land mit Basel-Stadt zusammen (Untersuchungshaft für Jugendliche, Ausschaffungshaft). Die Zusammenarbeit funktioniert aber noch nicht bei der Planung neuer Gefängnisplätze: Während Baselland ein Justizzentrum mit zahlreichen Gefängnisplätzen in Muttenz plant, plant Basel-Stadt ein weiteres Gefängnis im sog. „Bässlergut“. Denkbar wäre aber eine Zusammenarbeit in der ganzen Nordwestschweiz, die schon bei der Planung beginnen müsste.

Wenn mehrere Kantone gemeinsam, analog dem erwähnten Konkordat, ihre Haftanstalten planen und betreiben würden, liessen sich Kosten sparen und könnten neue Projekte realisiert werden (z. B. Abteilung für psychisch auffällige Häftlinge). Dazu könnte die Gefangenenbetreuung verbessert und die Auslastung optimiert werden.

Daher wird der Regierungsrat beauftragt, zusammen mit den umliegenden Kantonen ein Gesamtkonzept für den räumlichen Bedarf der Gefängnisplätze für die Untersuchungs-, Ausschaffungshaft und den Vollzug kurzer Freiheitsstrafen auszuarbeiten, welches Lösungen für die kurz- und langfristigen Bedürfnisse aufzeigt."

Der Landrat hat das Postulat am 18. Mai 2006 überweisen.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

A Allgemeines

1. Grundsätzlich: breites Anforderungsspektrum

Im Bereich des straf(verfahrens)rechtlichen Freiheitsentzugs im weitesten Sinn sowie der Ausschaffungshaft gibt es viele Anforderungen, welche durch die Kantone - meist auch noch geschlechtergetrennt - abgedeckt werden müssen:

Strafvollzug:

- geschlossene Anstalten (inkl. Hochsicherheit für bestimmte Gefangene)
- offene Anstalten
- Arbeits- bzw. Wohn- und Arbeitsexternat (letzte Stufe vor der Entlassung aus dem stationären Vollzug)
- besondere Vollzugsformen: Halbgefangenschaft (Übernachten im Gefängnis: bis 12 Monate), gemeinnützige Arbeit (bis 6 Monate), Electronic Monitoring (bis 12 Monate)
- Jugendliche: Einschliessung (bis 4 Jahre)

Massnahmenvollzug:

- "Massnahmen an geistig Abnormen" (stationär oder ambulant)
- suchtspezifische Massnahmen (stationär oder ambulant)
- Massnahmen für junge Erwachsene
- verschiedene ambulante und stationäre Massnahmen im Jugendbereich.

Untersuchungs- und Sicherheitshaft:

Sicherung für die Zwecke des Strafverfahrens. Bei Kollusionsgefahr: getrennte Unterbringung ohne Kontaktmöglichkeiten nach aussen.

Ausschaffungshaft (nicht strafrechtlich):

Muss getrennt von Untersuchungshaft und Strafvollzug vollzogen werden.

2. Wie wird dieses Spektrum abgedeckt ?

Kein Kanton kann allein all die für diese Bandbreite nötigen Anstalten erstellen, betreiben oder auslasten. Deshalb haben sich die Kantone für den Bereich Straf- und Massnahmenvollzug zu 3 Konkordaten zusammengeschlossen. Basel-Landschaft ist Mitglied des Strafvollzugskonkordats Nordwest- und Innerschweiz. Die basellandschaftliche Konkordatsanstalt ist der Arxhof (Mass-

nahmезentrum für junge Erwachsene). Andere Kantone stellen geschlossene Strafanstalten (Thorberg BE, Lenzburg AG, Bostadel ZG/BS), offene Strafanstalten (Wauwilermoos LU, Witzwil BE, Schöngrün SO) oder Massnahmeeinrichtungen (St. Johannsen BE, Schachen SO) zur Verfügung.

Der eigentliche stationäre **Strafvollzug** wird mittels dieser Konkordatsanstalten abgedeckt. Ausgenommen sind **kurze Vollzüge** (bis 3 Mt. Haft), welche "lokal" (= in den Bezirksgefängnissen) vollzogen werden müssen. Die übrigen, "**besonderen**" **Sanktionen oder Vollzugsformen** - Halbgefangenschaft, gemeinnützige Arbeit, electronic Monitoring - sind nicht Gegenstand des Konkordats und werden in den Kantonen unterschiedlich gehandhabt.

Der **Massnahmenvollzug** ist nur teilweise konkordatlich abgedeckt; oft werden Massnahmen in medizinischen Strukturen (Kantonale Psychiatrische Klinik in Liestal, KPK; Universitäre Psychiatrische Klinik Basel, UPK) oder privaten Therapiestationen (Alkohol, Drogen) vollzogen. Hier ist es mitunter nicht einfach, die richtige Anstalt zu finden und oft schwierig, innert nützlicher Frist einen Platz zu bekommen.

Untersuchungshaft wird kantonal/regional abgedeckt, weil hier die Nähe zu den Strafuntersuchungsbehörden wichtig ist.

Ausschaffungshaft untersteht ebenfalls nicht dem Konkordat und wird faktisch meist auch kantonal/regional abgedeckt.

3. Haft, welche lokal (Kanton/Region) abgedeckt werden muss

- **Untersuchungs- und Sicherheitshaft** während hängigen Strafverfahren;
- **Zwischenplatzierungen**, wenn bereits verurteilte Insassen oder solche mit bewilligtem vorzeitigen Straf- oder Massnahmeantritt auf einen Platz in entsprechenden Vollzugsanstalten (insb. geschlossene Strafanstalten oder Massnahmeinstitutionen) warten;
- **Zwischenplatzierungen** für Insassen zwischen dem Abbruch einer Massnahme bis zum Entscheid, ob eine andere Massnahme angezeigt ist oder aber die Grundstrafe zu vollziehen ist;
- **Kurze Freiheitsstrafen**, welche nicht in Form von Halbgefangenschaft, gemeinnütziger Arbeit oder electronic Monitoring vollzogen werden können; diese Strafen können wenige Tage bis mehrere Monate dauern, aber die Konkordatsanstalten nehmen solche Fälle meist nicht auf.

Die verschiedenen Angebote / Gefässe **beeinflussen** sich gegenseitig:

- Wenn die Vollzugsanstalten voll belegt sind, gibt es längere **Wartezeiten** auf freie Plätze und damit einen **Rückstau** in die Untersuchungs- bzw. Bezirksgefängnisse Basel-Landschaft;
- Wenn die Anstalten (auch Massnahmeanstalten) **selektiver** werden, warten unsere Verurteilten **länger** bis zu einer Aufnahme, und werden bei Problemen rascher "zur Verfügung gestellt" => **mehr Druck** auf die Insassen, **höhere Belegung** und mehr psychische Probleme auch in den Gefängnissen;

- Die Möglichkeiten der Unterbringung in offenen Anstalten schwanken ebenfalls: wenn die **Auslastung zurückgeht**, nehmen sie auch Insassen mit kürzeren Strafen auf, was die Bezirksgefängnisse entsprechend **entlastet**. Das kann aber jeweils kurzfristig ändern.

4. Besondere Gegebenheiten der Bezirksgefängnisse

Diese verschiedenen Gefangenenkategorien unterstehen unterschiedlichen **Rahmenbedingungen**: bei Untersuchungshaft muss jeglicher unkontrollierter Kontakt von und nach aussen verhindert werden. Vollzugsgefangene hingegen sollen durchaus Aussenkontakte (inkl. Telefon) wahrnehmen können. Beides gleichzeitig im selben Gefängnis zu vollziehen geht nur, wenn die Gruppen untereinander keinen Kontakt aufnehmen können, also entsprechende Abteilungen gebildet und baulich sowie betrieblich effektiv getrennt werden können.

Die **Belegung** der Gefängnisse schon nur im Bereich Untersuchungshaft schwankt stark, wobei sich kurze und längere Wellen überlagern. Auffallend ist, dass im Allgemeinen die Schwankungen überall ähnlich verlaufen; das bedeutet, dass mit grosser Wahrscheinlichkeit die Gefängnisse verschiedener Kantone / Regionen zu einem bestimmten Zeitpunkt ähnlich voll oder nicht voll sind. Der oben beschriebene Rückstau ("Warten auf Vollzugsplätze") verstärkt diesen Effekt zusätzlich. Die Gefängnisse können nicht, wie die Anstalten des Straf- oder Massnahmenvollzugs, mittels Wartelisten eine gleich bleibende, hohe Auslastung erzielen; sie müssen im Gegenteil jederzeit freie Plätze für die Aktionen der Polizei, Strafuntersuchungsbehörden und Migration anbieten können.

Quer durch alle Insassengruppen zieht sich das **Gesundheitsproblem**: die Anzahl psychisch "belasteter" (gestörter) Insassen ist hoch und stellt eine grosse Herausforderung dar. Solange wie möglich erfolgt eine Behandlung im Gefängnis (Externe Psychiatrische Dienste, EPD). Wenn dies nicht mehr möglich ist, müssen sie in eine entsprechende Klinik. Das Angebot an solchen spezialisierten Plätzen ist jedoch schweizweit deutlich tiefer als die Nachfrage, weil die meisten Kliniken (einschliesslich der Kantonalen Psychiatrischen Klinik BL) nicht für Insassen mit Gefährdungspotenzial eingerichtet sind. Seit kurzem sind für unseren Kanton vertraglich 5 Plätze in der Universitären Psychiatrischen Klinik Basel (UPK) fünf Plätze fest reserviert; die Anzahl BL-Klienten übersteigt dieses Kontingent jedoch zurzeit.

B Aktuelles Angebot und Planung

1. Für unseren Kanton verfügbare Haftplätze (in Basel-Landschaft und Basel-Stadt) heute:

1.1 Gefängnisplätze in Basel-Landschaft

- Bezirksgefängnis Arlesheim: 24 Plätze U-Haft plus 10 Vollzug.
- Bezirksgefängnis Liestal: 41 Plätze, davon 6 für die ersten Tage Ausschaffungshaft bis zur Gerichtsverhandlung.

- Bezirksgefängnis Sissach: 16 Plätze, zurzeit en bloc an Basel-Stadt vermietet für kurze Vollzüge.
- Bezirksgefängnis Laufen: 16 Plätze, zurzeit aus Kostengründen geschlossen; die fehlenden Plätze wurden mittels "Verdichtung" - zusätzliche Betten - in Arlesheim und Liestal kompensiert.

Verschiedene **Postenzellen** verfügen über Haftplätze für kurzfristige Anhaltungen (wenige Stunden bis in der Regel max. 3 Tage): zurzeit total 13 Plätze.

1.2 Besondere Vollzugsformen:

- **Electronic Monitoring:** 12 "Plätze" = max. ca. 4'300 Vollzugstage pro Jahr
- **Gemeinnützige Arbeit:** derzeit ca. 570 Fälle pro Jahr = ca. 3'500 Vollzugstage pro Jahr
- **Halbgefangenschaft:** zurzeit max. 6 Plätze.

1.3 Vertragliche Verhältnisse mit Basel-Stadt:

- **Ausschaffungshaft:** 18 Plätze fest für Baselland reserviert im Bässlergut, plus bevorzugte Aufnahme von zusätzlichen Insassen aus Baselland.
- **Jugendabteilung Waaghof:** max. 5 Plätze für Baselland reserviert; die sozialpädagogische Betreuung erfolgt durch Mitarbeitende des Massnahmezentrums für junge Erwachsene Arxhof.
- **Universitäre Psychiatrische Klinik Basel UPK:** 5 Plätze in der geschlossenen forensischen Abteilung für Baselland reserviert, für Massnahmevollzüge sowie Kriseninterventionen bei Untersuchungshaft. Auch hier ist die bevorzugte Aufnahme von zusätzlichen Insassen aus Baselland vereinbart (faktisch aber wegen chronischer Vollbelegung nicht immer umsetzbar).
- **Bezirksgefängnis Sissach:** en bloc vermietet an Basel-Stadt für kurze Vollzüge. Damit wird der Waaghof Basel-Stadt entlastet, was eine bessere Flexibilität im Bereich Untersuchungshaft erlaubt.

1.4 Informelle Zusammenarbeit, ohne eigentliche Verträge:

- die **Untersuchungshaft an Frauen** wird zurzeit nur im Waaghof vollzogen.
- bei Untersuchungshaft an Männern werden im Einzelfall gegenseitig Plätze zur Verfügung gestellt, wenn dies aus Platz-, Kollusions- oder anderen Gründen nötig ist.
- Inselspital Bern für medizinische Interventionen, welche aus Sicherheitsgründen nicht in den kantonalen Spitälern vorgenommen werden können.

2. Planung :

2.1 Kanton Basel-Landschaft

Strafjustizzentrum Muttenz (SJZM): hier sind 45 Haftplätze geplant. Es sind aber keine neuen, zusätzlichen Plätze: damit werden lediglich die heute bestehenden Bezirksgefängnisse Arlesheim und Laufen abgelöst. Im SJZM sollen die Plätze besser als heute möglich in modulierbare Abteilungen unterteilt sein, um flexibel auf wechselnde Anforderungen reagieren zu können und, nicht zuletzt, auch bessere Möglichkeiten für Absprachen mit Basel-Stadt offen zu halten.

Im Rahmen dieses Projekts wurde auch abgeklärt, ob seitens Basel-Stadt irgendwelcher Bedarf für spezielle Haftplätze im SJZM besteht. Dies ist nach Rücksprache mit dem Leiter des Bereichs Bevölkerungsdienste und Migration, zu dem auch das Amt für Justizvollzug (und damit sowohl das Gefängniswesen als auch der Straf- und Massnahmenvollzug) gehört, aus heutiger Optik nicht der Fall.

2.2 Kanton Basel-Stadt:

Zurzeit bestehen in Basel-Stadt keine Planungen betr. neue Haftkapazitäten; insbesondere wurde das im Postulat genannte Vorhaben, wonach Basel-Stadt ein neues Gefängnis neben dem Ausschaffungsgefängnis Bässlergut plante, nicht weiterverfolgt.

2.3 Andere Kantone?

Eine grossflächigere Zusammenarbeit im Bereich Untersuchungshaft ist insbesondere aus 2 Gründen nicht möglich oder sinnvoll:

- **Untersuchungshaft muss lokal vollzogen werden**, weil die Inhaftierten meist in den laufenden Strafverfahren zur Verfügung der Strafuntersuchungsbehörden (BL: Statthalterämter) stehen müssen und räumliche Distanz erhebliche Zeitverluste (oder aufwändige Gefangenentransporte, Polizeibegleitung etc.) mit sich brächte. Deshalb kann Untersuchungshaft nicht wie der eigentliche Strafvollzug überregional organisiert werden.
- Die **Belegung** schwankt stark und häufig regional und überregional gleichzeitig. Also kann durch Koordination kaum ein Effizienzgewinn im Sinn von eingesparten Plätzen erreicht werden.

C. Weitere Faktoren

Seit Anfang 2007 ist der **revidierte Allgemeine Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB)** in Kraft. Auf die Untersuchungshaft hat dies keinen direkten Einfluss. Hingegen sollten theoretisch mehr Geld- und weniger Freiheitsstrafen zum Vollzug gelangen; kurze Freiheitsstrafen sollten vermehrt durch gemeinnützige Arbeit abgelöst werden.

Verschiedene Gremien (Konkordate, Bundesamt für Statistik) hatten vergeblich versucht, Anhaltspunkte zu finden, welche Aussagen über den künftigen Platzbedarf in den verschiedenen Vollzugskategorien ermöglichen würden. Zurzeit scheinen sich die ausländischen Erfahrungen mit dem **Geldstrafensystem** zu bestätigen, dass dennoch eine erhebliche Anzahl kurze Freiheitsstrafen (insb. Ersatzfreiheitsstrafen bei Nichtleisten der Geldstrafe oder der gemeinnützigen Arbeit) anfallen werden.

Nach wie vor muss ein erheblicher Teil der Verurteilten in **geschlossene Anstalten** oder Therapieinstitutionen eingewiesen werden. In dieser Hinsicht bedeutet das revidierte StGB keine Erleichterung; im Gegenteil führen verschiedene Faktoren (z.B. die vermehrte Vorlagepflicht von Fällen an die Kommission für gemeingefährliche Straftäter) eher zu längeren Aufenthalten in geschlossenen Anstalten / Institutionen und damit zu einer Verlängerung der Wartephase in den Bezirksgefängnissen.

Was die **kurzen Freiheitsstrafen** betrifft, hat Basel-Landschaft seit längerer Zeit intensiv die besonderen Vollzugsformen - gemeinnützige Arbeit, Halbgefangenschaft, electronic Monitoring - ausgebaut, sodass nur jene Personen in den Bezirksgefängnissen kurze Freiheitsstrafen verbüssen, bei welchen wirklich keine Alternative möglich ist. Deshalb dürfte das revidierte StGB in diesem Bereich ebenfalls keine massgebliche Entlastung mit sich bringen.

C Fazit

Der Regierungsrat ist klar der Auffassung, dass die Kantone ihre Ressourcen und Angebote gegenseitig abstimmen müssen: dies ist aus finanziellen ebenso wie fachlichen Gründen unabdingbar. Diese Koordination ist von grösster Bedeutung; sie wird nicht "zögerlich", sondern proaktiv verfolgt. Im Bereich der Haftplätze besteht eine intensive Zusammenarbeit mit Basel-Stadt, bei welcher die aktuelle Situation sowie die Perspektiven, Entwicklungen und allfälliger Handlungsbedarf erörtert werden. Ein "formelles" Konzept für diese enge Kooperation ist nicht erforderlich. Die Zusammenfassung der Zuständigkeiten im Zuge der Departementsreorganisation in Basel-Stadt erleichtert die gegenseitigen Bestrebungen, indem uns nunmehr für fast alle Aspekte ein (einziger) Ansprechpartner - das Justiz- und Sicherheitsdepartement Basel-Stadt - zur Verfügung steht.

Der Stellenwert dieser Thematik für den Regierungsrat zeigt sich auch darin, dass er sie in sein Jahresprogramm 2009 aufgenommen hat. Dessen Punkt 5.05.06 hält fest:

5.05.06 Regionale Zusammenarbeit im Gefängniswesen und im Straf- und Massnahmenvollzug

Die regionale Zusammenarbeit hat sich in den Bereichen Untersuchungshaft für Jugendliche, Ausschaffungshaft oder Universitäre psychiatrische Kliniken und Kurzstrafen bewährt. Es werden deshalb weitere Möglichkeiten der regionalen Zusammenarbeit im Bereich Gefängnisse geprüft, zum Beispiel, ob über die bestehende Zusammenarbeit hinaus noch weitere Kooperationsmöglichkeiten bei den verschiedenen Haftarten (zum Beispiel Frauen, generell Untersuchungshaft) möglich sind.

Im Bereich Untersuchungshaft sind zurzeit keine weiteren Massnahmen ersichtlich, mittels welcher Haft- oder Arbeitsplätze eingespart werden oder die Effizienz des (Gesamt-)systems verbessert werden könnte. Die Tatsache, dass Belegungsschwankungen fast nie nur lokal auftreten, sondern oft die Auslastung überall gleichzeitig hoch oder tief ist, kann kein Konzept ändern. Die Belegung hängt von den begangenen Delikten bzw. den Erfolgen der Polizei ab; sie ist deshalb nur sehr beschränkt planbar und auch nicht optimierbar. Ebenso wenig wäre sinnvoll, beispielsweise Untersuchungshaft an einem Ort zusammenzulegen und damit von den Statthalterämtern zu trennen: einerseits erschwert eine Unterbringung von mehreren Personen aus gleichen Strafverfahren an einem Ort die Unterbindung von Kollusionen, andererseits würde das erheblichen, teuren Reise- oder Transportaufwand im Zusammenhang mit Einvernahmen etc. während der Strafuntersuchung bedeuten.

Bei den kurzen Freiheitsstrafen ist die Phase der Implementierung des revidierten StGB noch nicht abgeschlossen, die neue Vollzugslandschaft ist noch nicht konsolidiert. Basel-Landschaft und Basel-Stadt beobachten die Lage laufend und werden zu gegebener Zeit je nach Ergebnis ihre Planungen überprüfen und koordinieren. Im jetzigen Zeitpunkt sind zuverlässige Aussagen noch nicht möglich. Dies umso weniger, als gerade eine politische Diskussion zur Frage der Geldstrafen begonnen hat; auch deren Ausgang wird Einflüsse auf die künftige Nachfrage nach Haftplätzen haben.

Im Bereich der speziellen Haftplätze, insbesondere der psychisch Auffälligen und der Ausschaffungshaft, werden wir beobachten, ob die vertraglich gesicherten Plätze in der UPK und im Bässlergut ausreichen. Gleichzeitig wurde im Bezirksgefängnis Liestal zusätzlich zur ambulanten Betreuung durch den EPD versuchsweise eine Sonderlösung in Form eines durch die KPK betreuten Krankenzimmers für kurzfristige Kriseninterventionen geschaffen, welche sich nach den ersten Erfahrungen zu bewähren scheint.

Bei den besonderen Vollzugsformen wäre eine Zusammenarbeit bis hin zu einer Zusammenlegung möglich; dies ist aber im electronic Monitoring leider vor wenigen Jahren gescheitert. Die Voraussetzungen haben sich seit damals diesbezüglich nicht geändert, die Zusammenarbeit in der Fallarbeit funktioniert aber gut. In diesem Bereich ist die Kapazität allerdings ohnehin vor allem eine Frage der personellen Ressourcen: die möglichen Fallzahlen pro 100 Stellenprozent bleiben sich gleich, ob nun eine gemeinsame oder 2 eigenständige Stellen diese Fälle bearbeiten, also wäre aus heutiger Einschätzung auch hier kein Effizienzgewinn zu erwarten. Je nach weiterer Entwicklung in den beiden Kantonen ist dies aber durchaus als Option offenzuhalten bzw. anzustreben.

Offen ist einzig der Punkt "Haftplätze für Frauen". Wie erwähnt besteht dafür eine Abteilung im Waaghof (Basel-Stadt). Immer wieder gibt es aber Fälle, in welchen dies - wegen Kollusionsgefahr, aus Kapazitätsgründen, wegen Trennungsvorschriften oder aus anderen Gründen - nicht ausreicht. Im Projekt "Strafjustizzentrum Muttenz" sind entsprechende Plätze vorgesehen. Im Sinne des regierungsrätlichen Jahresprogramms wird zu prüfen sein, ob die bisherige informelle Zusammenarbeit ausreicht oder eine formelle Basis nötig ist.

Im Straf- und Massnahmenvollzug ist der verbindliche Rahmen für die Zusammenarbeit das "Konkordat der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und

Massnahmen". Diese bewährte Plattform für die Kooperation dient dazu, neue Aufgaben und Herausforderungen im Bereich Strafvollzug gemeinsam zu lösen. Das jüngste Beispiel ist das Projekt eines Jugendvollzugszentrums der Nordwest- und Innerschweiz auf dem Gelände des Arxhofs in Niederdorf. Nach dem neuen, am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Jugendstrafgesetz können Jugendliche mit Freiheitsentzug bis zu 4 Jahren bestraft werden. Dafür gibt es zurzeit keine Vollzugseinrichtungen; das Gesetz verpflichtet die Kantone, solche innert 10 Jahren ab Inkrafttreten zu errichten. Auf Initiative unseres Kantons wurde das Projekt eines gemeinsamen Jugendvollzugszentrums ins Leben gerufen. Dieses Beispiel zeigt, dass im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs soweit sinnvoll stets gemeinsame, interkantonale Lösungen angestrebt werden. Diese Prämisse soll für Problemstellungen und Projekte im Bereich des Freiheitsentzugs weiterhin gelten, auch ausserhalb des Straf- und Massnahmenvollzugs.

In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat, das Postulat abzuschreiben.

3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das [Postulat 2006/013](#) abzuschreiben.

Liestal, 20. Januar 2009

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

Ballmer

der Landschreiber:

Mundschin